

Journal für **Hypertonie**

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

Arzt und Recht: Neuerungen zum Antikorruptionsstrafrecht

Ploier M

Journal für Hypertonie - Austrian

Journal of Hypertension 2013; 17

(2), 72-73

Homepage:

www.kup.at/hypertonie

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

**Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie**



Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie
www.hochdruckliga.at

Indexed in EMBASE/Scopus

Datenschutz:

Ihre Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden vom Verlag ausschließlich für den Versand der PDF-Files des Journals für Hypertonie und eventueller weiterer Informationen das Journal betreffend genutzt.

Lieferung:

Die Lieferung umfasst die jeweils aktuelle Ausgabe des Journals für Hypertonie. Sie werden per E-Mail informiert, durch Klick auf den gesendeten Link erhalten Sie die komplette Ausgabe als PDF (Umfang ca. 5–10 MB). Außerhalb dieses Angebots ist keine Lieferung möglich.

Abbestellen:

Das Gratis-Online-Abonnement kann jederzeit per Mausklick wieder abbestellt werden. In jeder Benachrichtigung finden Sie die Information, wie das Abo abbestellt werden kann.

Das e-Journal

Journal für Hypertonie

- ✓ steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) stets internetunabhängig zur Verfügung
- ✓ kann bei geringem Platzaufwand gespeichert werden
- ✓ ist jederzeit abrufbar
- ✓ bietet einen direkten, ortsunabhängigen Zugriff
- ✓ ist funktionsfähig auf Tablets, iPads und den meisten marktüblichen e-Book-Readern
- ✓ ist leicht im Volltext durchsuchbar
- ✓ umfasst neben Texten und Bildern ggf. auch eingebettete Videosequenzen.

Neuerungen zum Antikorruptionsstrafrecht

M. Ploier

Mit 01.01.2013 ist eine weitere Novelle des Antikorruptionsstrafrechts in Kraft getreten. Durch diese wurden sowohl der Begriff des „Amtsträgers“, für den wesentlich strengere Bestimmungen gelten als für Nichtamtsträger, erweitert, als auch neue Straftatbestände geschaffen. Bedeutung der Novelle für im Gesundheitswesen tätige Personen besteht insofern, als nun sämtliche Mitarbeiter eines rechnungshofgeprüften Unternehmens ebenfalls als Amtsträger gelten (können).

Zu Beginn 2008 stellte das Strafgesetzbuch (StGB) erstmals auch die Geschenkkannahme und Bestechung in der Privatwirtschaft unter Strafrechtssanktion. Derartige Bestimmungen existierten vor diesem Zeitpunkt bereits für Bedienstete des öffentlich-rechtlichen Bereiches. Diese bestehenden Bestimmungen wurden im Zuge der Einführung des so genannten „Antikorruptionsstrafrechts“ weiter verschärft. Mit 8. Juli 2009 wurde dieses Antikorruptionsstrafrecht novelliert, um bestehende Unklarheiten zu bereinigen, was jedoch nicht zur Gänze erfüllt worden ist. Auch die zweite Novelle, die nun mit 01.01.2013 in Kraft getreten ist, hat keine vollständige Klarheit gebracht.

■ Rechtsgrundlagen

Als „Amtsträger“ gilt nunmehr jede Person, die als Organ eines Unternehmens oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Unternehmen tätig ist, an welchem eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit zumindest 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder sind. Auf jeden Fall erfasst sollen sämtliche Organmitglieder oder Bedienstete von Unternehmen sein, die einer Überprüfung durch den Rechnungshof oder durch gleichartige inländische, ausländische oder internationale Institutionen oder Länder unterliegen. Wesentlich ist, dass vom Amtsträgerbegriff sämtliche Hierarchieebenen erfasst sind.

Die einzelnen Straftatbestände gliedern sich nun in Hinblick auf Amtsträger in „Bestechung“, „Bestechlichkeit“, „Vorteilsannahme“, „Vorteilszuwendung“, „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“, „Vorteilszuwendung zur Beeinflussung“ und „verbotene Intervention“.

Durch diese neuen Regelungen ist es Amtsträgern jedenfalls untersagt, einen Vorteil für die Vornahme einer – sowohl pflichtgemäßen als auch pflichtwidrigen – Handlung zu fordern.

Sofern ein solcher Vorteil nicht vom Amtsträger selbst gefordert wird, darf diesem jedoch für die pflichtgemäße Ausübung seiner Tätigkeit ein laut Gesetz „nicht ungebührlicher Vorteil“ gewährt werden. Das Gesetz zählt zwar auf, was unter einem solchen nicht ungebührlichen Vorteil zu verstehen ist, diese Aufzählung ist jedoch meines Erachtens für die Anwender in der Praxis keinesfalls eindeutig, weshalb derzeit

eine große Unsicherheit dahingehend besteht, ob eine Einladung zu einem Kaffee noch zulässig ist oder nicht.

Keine ungebührlichen Vorteile sind nach dieser Gesetzesbestimmung Vorteile,

- deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder
- solche, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, sowie
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke, wenn der Amtsträger hierauf keinen bestimmenden Einfluss ausübt, bzw.
- Vorteile in Form von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Werts, wenn die Tat nicht gewerbsmäßig begangen wird.

Neu durch die Novelle ist auch, dass Strafbarkeit auch dann gegeben sein kann, wenn ein Amtsträger in seiner zukünftigen Tätigkeit beeinflusst werden soll. Dieser Tatbestand kann nur dann erfüllt sein, wenn es der Amtsträger bzw. dessen Gegenüber ernsthaft für möglich hält, dass der Amtsträger innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für diejenige Person, von der er einen Vorteil fordert, annimmt oder sich diesen versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden könnte. Vorsicht ist bei dieser Beeinflussungsbestimmung insofern geboten, als darunter auch Einladungen zu Kultur-, Sport- oder Fortbildungsveranstaltungen, Essens- und Urlaubseinladungen fallen können. Strafbarkeit soll allerdings dann nicht gegeben sein, wenn diese gesellschaftlich üblich sind, auf gegenseitiger Freundschaft basieren oder der Repräsentation dienen.

Strafbar aufgrund des Straftatbestandes der „Verbotenen Intervention“ ist nunmehr auch, wenn ein ungebührlicher Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers genommen wird. Von einem ungebührlichen Einfluss ist dann auszugehen, wenn es sich um eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes handelt.

Für das Gesundheitswesen bedeutet diese neue Definition des Amtsträgerbegriffes, dass der Großteil der Personen, die in einer Krankenanstalt beschäftigt sind, als Amtsträger gelten und daher den strengeren Bestimmungen unterliegen als Personen, die in einem „privaten Unternehmen“ tätig sind. Es ist daher anzuraten, dass bei Geschäftskontakten genau geprüft und überlegt wird, welche Handlungen angemessen und zulässig sind. Als Faustregel kann dabei gelten: Wenn Sie bereits Zweifel an der Zulässigkeit haben, dann ist von der Annahme eines solchen „Vorteils“ generell abzuraten.

■ Wer finanziert zukünftig die Teilnahme an Medizinkongressen?

Durch die Neuerung der Strafbestimmungen stellt sich nunmehr neuerlich die Frage, ob es auch weiterhin zulässig ist, dass Fortbildungsveranstaltungen von Pharmaunternehmen finanziert werden.

Was Veranstaltungen betrifft, sind nach den Gesetzesmaterialien Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren oder Kosten für Nächtigung und Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen von der Ausnahmebestimmung erfasst und fallen somit grundsätzlich – sofern die unten angeführten Voraussetzungen eingehalten werden – nicht in den Bereich der Strafbarkeit. Als Beispiel für nicht erlaubte Vorteile nennen die Gesetzesmaterialien ausdrücklich zur Übernahme der Reisekosten für die Dauer des Kongresses hinzukommende Leistungen, wie z. B. einen Wochenendaufenthalt im Anschluss an die Tagung oder Veranstaltung sowie die Übernahme von Kosten für Begleitpersonen.

Gesondert soll nach den Gesetzesmaterialien ein Sachverhalt beurteilt werden, in welchem ein Amtsträger zu einer Informationsveranstaltung eingeladen wird, um dort vorzutragen, wobei er angemessen entlohnt wird und eine Essensleistung erhält. Hier soll keine Strafbarkeit in Bezug auf Geben und Annehmen des Essens angenommen werden, weil der Leistung des Gebers eine Gegenleistung des Amtsträgers, nämlich Vorbereitung und Abhaltung des Vortrages, gegenübersteht.

Nach den Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts ist die Finanzierung von Medizinkongressen und Fortbildungsveranstaltungen als Veranstalter unproblematisch, wenn ausschließlich die Wissensvermittlung im Vordergrund steht und z. B. von keinem der teilnehmenden Ärzte eine Teilnahmegebühr eingefordert wird. Anders ist die Sache jedoch zu beurteilen, wenn ein Pharmaunternehmen die Teilnahmegebühren der Ärzte übernimmt, diese persönlich einlädt, die Reise- und Unterkunftskosten übernimmt, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung wie z. B. einen Vortrag dieses Arztes im Rahmen des Kongresses zu erhalten.

Es gilt daher auch weiterhin die bereits mit Einführung der Antikorruptionsbestimmungen eingeführte Praxis, dass Einladungen zu solchen Kongressen nicht an eine einzelne Person verschickt werden sollen, sondern an den Dienstgeber bzw. die jeweilige Krankenhausabteilung. Dadurch kann das Krankenhaus entscheiden, welche Person an dem Kongress teilnehmen darf. Die diversen Verhaltenskodizes der ÖÄK, Medizinischen Universitäten, Pharmig und Austromed bzw. einzelner Krankenhäuser sehen daher sinngemäß vor, dass

- die Geschenkannahme durch einen bestimmten Mitarbeiter generell unzulässig ist. Zulässig sind daher ausschließlich Einladungen, Geschenke etc. an das Unternehmen.
- sich Mitarbeiter verpflichtet, eine an sie konkret gerichtete oder versprochene Schenkung, Einladung oder sonstige Vorteile grundsätzlich abzulehnen. Die Vorteilsgeber bzw. Firmen sind diesbezüglich an den Dienstgeber zu verweisen.
- Mitarbeiter, die Einladungen zu Kongressen erhalten, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmer von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, diese ablehnen.

Die Firma ist darauf hinzuweisen, die Einladung an den Krankenanstaltenträger bzw. die jeweilige Klinik zu richten.

Werden die Einladungen an die Abteilung bzw. den Dienstgeber gerichtet, legt diese(r) in weiterer Folge fest, welche Mitarbeiter an dem Kongress teilnehmen.

- Im Fall der Übernahme einer Vortragstätigkeit bzw. persönlichen Einladung zur Haltung eines Vortrages, die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abgedeckt werden bzw. die Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt ist, kann die konkrete Einladung vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss.
- Die Annahme von Essenseinladungen ist nur dann zulässig, wenn sie auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet sind, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden.

Essenseinladungen an eine bestimmte Person, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, dürfen nicht angenommen werden.

Quintessenz all dieser Kodizes betreffend Kongressfinanzierung ist somit, dass der Transfer von Wissen sowie die Weiterentwicklung medizinischer Forschung nicht gehemmt werden sollen. Auch dem Gesetzgeber ist selbstverständlich bewusst, dass die medizinische Forschung ohne entsprechende Sponsorgelder nicht möglich ist und diese Sponsorgelder selbstverständlich an eine entsprechende Gegenleistung geknüpft sind. Grundsätzlich weiterhin finanziert werden soll daher die Förderung von wissenschaftlichen Zielen, Zwecken und Fortbildungen im gesetzlich zulässigen Rahmen, wobei durch den Erlass der Verhaltenskodizes entsprechende Transparenz geschaffen werden soll. Für Bedienstete einer Krankenanstalt bzw. Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gilt somit, dass die Einladung zu Kongressen bzw. die Übernahme der Reisekosten – sofern diese nicht ohnedies vom Arbeitgeber übernommen werden – dann zulässig ist, wenn die Einladung entweder direkt an den Arbeitgeber gerichtet wird und dieser dann nominiert, welcher Arzt an dem Kongress teilnehmen darf, oder aber eine Einladung zu einer Vortragstätigkeit persönlich erfolgt und das Honorar dafür angemessen ist.

Abschließend bleibt jedoch noch festzuhalten, dass derzeit – soweit überblickbar – noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den neuen Antikorruptionsbestimmungen in Hinblick auf die genannten Verhaltenskodizes existiert. Es kann daher derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob die von den Interessenvertretungen entwickelten Grundsätze in Bezug auf Kongressfinanzierung auch vom Höchstgericht als zulässig und demnach straffrei angesehen werden würden.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier
Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz – Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Gauer mann gasse 2, E-Mail:
monika.ploier@cms-rrh.com

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)